

	DIN EN 17015-1	
ICS 35.240.63 Elektronisches öffentliches Beschaffungswesen – Katalog – Teil 1: Choreographien; Deutsche Fassung EN 17015-1:2024 Electronic Public Procurement – Catalogue – Part 1: Choreographies; German version EN 17015-1:2024 Passation électronique des marchés publics – Catalogue – Partie 1: Chorégraphies; Version allemande EN 17015-1:2024 Gesamtumfang 43 Seiten DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA)		

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 17015-1:2024) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 440 „Elektronisches öffentliches Beschaffungswesen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 043-03-03 AA „Elektronisches Geschäftswesen“ im DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA).

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Deutsche Fassung

Elektronisches öffentliches Beschaffungswesen —
Katalog —
Teil 1: Choreographien

Electronic Public Procurement —
Catalogue —
Part 1: Choreographies

Passation électronique des marchés publics —
Catalogue —
Partie 1: Chorographies

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 19. Februar 2024 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	5
Einleitung	7
1 Anwendungsbereich	8
2 Normative Verweisungen	8
3 Begriffe	8
4 Symbole und Abkürzungen	11
5 Geschäftliches Umfeld und hochrangige geschäftliche Anforderungen	11
5.1 Choreographien für (geschäftliche) Ziele	11
5.2 Geschäftliches Umfeld	12
5.2.1 Allgemeines	12
5.2.2 Geschäftlicher Kontext	12
5.2.3 Einordnung in EIRA	13
5.3 Beteiligte Organisation und Geschäftspartner	13
5.4 Hochrangige Anforderungen an Geschäftsprozesse	14
6 Choreographie für Kataloge	14
6.1 Allgemeines	14
6.2 Geschäftsprozessvarianten	15
6.2.1 Allgemeines	15
6.2.2 Hochrangige Anforderungen an Geschäftsprozessvarianten	15
6.2.3 Beanspruchung der Konformität	16
6.3 Geschäftsprozessvariante A – Katalog mit Antwort	17
6.3.1 Anforderungen der Geschäftsprozessvariante A	17
6.3.2 Zustandsmaschinendiagramm Geschäftsprozessvariante A [informativ]	17
6.3.3 Definition der Geschäftsprozessvariante A	17
6.3.4 Szenarien der Geschäftsprozessvariante A	19
6.3.5 Geschäftsregeln der Geschäftsprozessvariante A	19
6.3.6 Schlüsselbeispiele Geschäftsprozessvariante A [informativ]	19
6.4 Geschäftsprozessvariante B – Katalog ohne Antwort	20
6.4.1 Anforderungen der Geschäftsprozessvariante B	20
6.4.2 Zustandsmaschinendiagramm Geschäftsprozessvariante B [informativ]	20
6.4.3 Definition der Geschäftsprozessvariante B	21
6.4.4 Szenarien der Geschäftsprozessvariante B	22
6.4.5 Geschäftsregeln der Geschäftsprozessvariante B	23
6.4.6 Schlüsselbeispiele Geschäftsprozessvariante B [informativ]	23
7 Choreographie für Pre-Award-Kataloge	24
7.1 Allgemeines	24
7.2 Geschäftsprozessvarianten	24
7.2.1 Allgemeines	24
7.2.2 Hochrangige Anforderungen an Geschäftsprozessvarianten	24
7.2.3 Beanspruchung der Konformität	25
7.3 Geschäftsvariante C – einfacher Pre-Award-Katalog	25
7.3.1 Anforderungen der Geschäftsprozessvariante C	25
7.3.2 Zustandsmaschinendiagramm Geschäftsprozessvariante C [informativ]	25
7.3.3 Definition der Geschäftsprozessvariante C	25
7.3.4 Szenarien der Geschäftsprozessvariante C	26
7.3.5 Geschäftsregeln der Geschäftsprozessvariante C	27
7.3.6 Schlüsselbeispiele Geschäftsprozessvariante C [informativ] – Beispiel 1	27
7.4 Geschäftsprozessvariante D – erweiterter Pre-Award-Katalog	27
7.4.1 Anforderungen der Geschäftsprozessvariante D	27
7.4.2 Zustandsmaschinendiagramm Geschäftsprozessvariante D [informativ]	28
7.4.3 Definition der Geschäftsprozessvariante D	28

7.4.4 Szenarien der Geschäftsprozessvariante D 29

7.4.5 Geschäftsregeln der Geschäftsprozessvariante D 30

7.4.6 Schlüsselbeispiele Geschäftsprozessvariante D [informativ] – Beispiel 1 30

8 Choreographie für externe Kataloge 30

8.1 Allgemeines 30

8.2 Geschäftsprozessvarianten 31

8.2.1 Allgemeines 31

8.2.2 Hochrangige Anforderungen an Geschäftsprozessvarianten 31

8.2.3 Beanspruchung der Konformität 31

8.3 Geschäftsprozessvariante E – Punch-Out 31

8.3.1 Anforderungen der Geschäftsprozessvariante E 31

8.3.2 Zustandsmaschinendiagramm Geschäftsprozessvariante E [informativ] 32

8.3.3 Definition der Geschäftsprozessvariante E 32

8.3.4 Szenarien der Geschäftsprozessvariante E 33

8.3.5 Regeln der Geschäftsprozessvariante E 33

8.3.6 Schlüsselbeispiele Geschäftsprozessvariante E [informativ] – Beispiel 1 33

9 Beteiligte Transaktionen 34

9.1 Zusammenfassung 34

9.2 Zusammenarbeit 34

9.2.1 Allgemeines 34

9.2.2 Kataloganbieter sendet Katalog (BC-17015-1:2024-1) 35

9.2.3 Kataloganbieter sendet Katalogantwort (BC-17015-1:2024-2) 35

9.2.4 Katalogempfänger sendet Pre-Award-Kataloganforderung (BC-17015-1:2024-3) 36

9.2.5 Kataloganbieter sendet Pre-Award-Katalog (BC-17015-1:2024-4) 37

9.2.6 Verkäufer sendet Einkaufswagen (BC-17015-1:2024-5) 38

Anhang A (informativ) Übersicht der Abschnitte und Unterabschnitte, auf die die abgeleitete
Nutzung anwendbar ist 40

Literaturhinweise 41

Bilder

Bild 1 — Einordnung der Katalogchoreographien in den Beschaffungsprozess 12

Bild 2 — Katalogchoreographien und Rollen 14

Bild 3 — Maschinen-Katalogzustandsdiagramm [informativ] 15

Bild 4 — Zustandsmaschinendiagramm Katalogantwort [informativ] 17

Bild 5 — Definition der Geschäftsprozessvariante A 18

Bild 6 — Definition der Geschäftsprozessvariante B 21

Bild 7 — Zustandsmaschine Pre-Award-Katalog [informativ] 24

Bild 8 — Definition der Geschäftsprozessvariante C 26

Bild 9 — Zustandsmaschine Pre-Award-Kataloganforderung [informativ] 28

Bild 10 — Definition der Geschäftsprozessvariante D 28

Bild 11 — Zustandsmaschine Einkaufswagen [informativ] 32

Bild 12 — Definition der Geschäftsprozessvariante E 32

Bild 13 — Zusammenarbeit: Kataloganbieter sendet Katalog 35

Bild 14 — Zusammenarbeit: Katalogempfänger sendet Katalogantwort 36

Bild 15 — Zusammenarbeit: Katalogempfänger sendet Pre-Award-Kataloganforderung 37

Bild 16 — Zusammenarbeit: Kataloganbieter sendet Pre-Award-Katalog 38

Bild 17 — Zusammenarbeit: Verkäufer sendet Einkaufswagen 38

Tabellen

Tabelle 1 — Geschäftliche Ziele 11

Tabelle 2 — Wesentliche geschäftliche Vorteile 12

Tabelle 3 — Einordnung in EIRA	13
Tabelle 4 — Rollen	13
Tabelle 5 — Hochrangige Anforderungen an Geschäftsprozesse	14
Tabelle 6 — Übersicht über Katalog-Geschäftsprozessvarianten	15
Tabelle 7 — Hochrangige Anforderungen an Geschäftsprozessvarianten	16
Tabelle 8 — Anforderungen der Geschäftsprozessvariante A	17
Tabelle 9 — Beschreibung der Geschäftsprozessvariante A	18
Tabelle 10 — Szenarien der Geschäftsprozessvariante A	19
Tabelle 11 — Regeln der Geschäftsprozessvariante A	19
Tabelle 12 — Anforderungen der Geschäftsprozessvariante B	20
Tabelle 13 — Beschreibung der Geschäftsprozessvariante B	22
Tabelle 14 — Szenarien der Geschäftsprozessvariante B	22
Tabelle 15 — Regeln der Geschäftsprozessvariante B	23
Tabelle 16 — Geschäftsprozessvarianten Pre-Award-Katalog	24
Tabelle 17 — Hochrangige Anforderungen an Geschäftsprozessvarianten	25
Tabelle 18 — Anforderungen der Geschäftsprozessvariante C	25
Tabelle 19 — Beschreibung der Geschäftsprozessvariante C	26
Tabelle 20 — Szenarien der Geschäftsprozessvariante C	27
Tabelle 21 — Regeln der Geschäftsprozessvariante C	27
Tabelle 22 — Anforderungen der Geschäftsprozessvariante D	27
Tabelle 23 — Beschreibung der Geschäftsprozessvariante D	29
Tabelle 24 — Szenarien der Geschäftsprozessvariante D	29
Tabelle 25 — Regeln der Geschäftsprozessvariante D	30
Tabelle 26 — Geschäftsprozessvarianten externe Kataloge	31
Tabelle 27 — Hochrangige Anforderungen an Geschäftsprozessvarianten	31
Tabelle 28 — Anforderungen der Geschäftsprozessvariante E	32
Tabelle 29 — Beschreibung der Geschäftsprozessvariante E	33
Tabelle 30 — Szenarien der Geschäftsprozessvariante E	33
Tabelle 31 — Szenarien der Geschäftsprozessvariante E	33
Tabelle 32 — Beteiligte Transaktionen	34
Tabelle 33 — Zusammenarbeit	34
Tabelle 34 — Definition: Kataloganbieter sendet Katalog	35
Tabelle 35 — Definition: Katalog empfangen	36
Tabelle 36 — Definition: Katalogempfänger sendet Pre-Award-Kataloganforderung	37
Tabelle 37 — Definition: Kataloganbieter sendet Pre-Award-Katalog	38
Tabelle 38 — Definition: Verkäufer sendet Einkaufswagen	39

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 17015-1:2024) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 440 „Elektronisches öffentliches Beschaffungswesen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Oktober 2024, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Oktober 2024 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ist Teil eines CEN-CENELEC-Pilotprojekts zur abgeleiteten Nutzung (wie vom CEN/CA (Verwaltungsrat) durch Entscheidung 37/2019 genehmigt). Für weitere Informationen über die Implementierung der abgeleiteten Nutzung in CEN/TC 440 siehe hier: <https://www.cencenelec.eu/areas-of-work/cen-cenelec-topics/public-procurement/cen-tc-440-electronic-public-procurement/>

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von mehrteiligen Dokumenten, die vom CEN/TC 440 erarbeitet wurden bzw. werden:

- Reihe 17011: eBeschaffung Architektur, die eine Zusammenstellung von Spezifikationen bereitstellt, die verschiedene Aspekte der e-Beschaffungsarchitektur für Spezifikationen der geschäftlichen Interoperabilität beschreibt.
- Reihe 17015: Spezifikationen der geschäftlichen Interoperabilität des eKatalogs, die eine Zusammenstellung von Spezifikationen bereitstellen, die die geschäftliche Choreographie, Transaktion, Spezifikationen für die Syntaxeinbindung und die zur Unterstützung der eKatalogprozesse erforderlichen Leitlinien beschreibt.
- Reihe 17016: Spezifikationen der geschäftlichen Interoperabilität der eBestellung, die eine Zusammenstellung von Spezifikationen bereitstellen, die die geschäftliche Choreographie, Transaktion, Spezifikationen für die Syntaxeinbindung und die zur Unterstützung der eBestellprozesse erforderlichen Leitlinien beschreibt.
- Reihe 17017: Spezifikationen der geschäftlichen Interoperabilität der eAbwicklung, die eine Zusammenstellung von Spezifikationen bereitstellen, die die geschäftliche Choreographie, Transaktion, Spezifikationen für die Syntaxeinbindung und die zur Unterstützung der eAbwicklungsprozesse erforderlichen Leitlinien beschreibt.

Die Begriffe „muss“, „darf nicht“, „sollte“, „sollte nicht“, „darf“, „kann“ und „kann nicht“ werden nach der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung, Teil 3:2022, Abschnitt 7¹ interpretiert.

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Liste dieser Institute ist auf den Internetseiten von CEN abrufbar.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die Republik Nordmazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schwe-

1 <https://boss.cen.eu/reference-material/refdocs/pages/>

den, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes
Königreich und Zypern.

Einleitung

Pilotprojekt zur abgeleiteten Nutzung

Diese Veröffentlichung ist Teil eines CEN-CENELEC-Pilotprojekts zur abgeleiteten Nutzung (wie vom CEN/CA (Verwaltungsrat) durch Entscheidung 38/2019 genehmigt).

CEN hat das Urheberrecht an allen CEN-Veröffentlichungen, einschließlich aller ihrer Inhalte und zugehörigen Metadaten, wie im CEN-CENELEC-Leitfaden 10 „Policy on dissemination, sales and copyright of CEN-CENELEC Publications“ beschrieben. Mit dem Pilotprojekt zur abgeleiteten Nutzung erteilt CEN unter spezifischen Umständen jedoch eine Genehmigung zum Kopieren, Vervielfältigen und Übersetzen von Inhalten aus Arbeitsergebnissen des CEN/TC 440.

Im Rahmen des Pilotprojekts zur abgeleiteten Nutzung dürfen spezifische Abschnitte von Veröffentlichungen des CEN/TC 440 kopiert, vervielfältigt und übersetzt werden, wenn dies für eine sinnvolle Implementierung der Veröffentlichung erforderlich ist. Bei den Abschnitten, auf die die abgeleitete Nutzung anwendbar ist, handelt es sich üblicherweise um Elemente wie z. B. semantische Definitionen und Regeln für die Verwendung von Informationselementen sowie den Namen, die Definition und die Beschreibung von Prozessen und Transaktionen, die in Softwarelösungen unabhängig davon benötigt werden, ob sie für den Verkauf auf dem privaten Markt oder für die Verwendung im öffentlichen Sektor bestimmt sind, und um Dokumente, die Leitlinien für die Implementierung und Verwendung in bestimmten Ländern und/oder Geschäftsfeldern bereitstellen.

Im Rahmen der abgeleiteten Nutzung sollte jede Verwendung von Inhalten, die aus einer Publikation des CEN/TC 440 kopiert, vervielfältigt oder übersetzt wurden, der bestimmungsgemäßen Verwendung der Veröffentlichung entsprechen. Eine abgeleitete Nutzung kann nicht in Anwendungsfällen vorgenommen werden, für deren Unterstützung die Veröffentlichung nicht bestimmt ist. Die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Veröffentlichung ist nachfolgend beschrieben.

Bestimmungsgemäße Verwendung dieser Veröffentlichung

Dieses Dokument wurde für alle Organisationen entwickelt, die Leitlinien für die Implementierung und Verwendung von Arbeitsergebnissen des elektronischen Beschaffungswesens benötigen, sowie für Organisationen, die Softwareanwendungen für das elektronische Beschaffungswesen entwickeln oder implementieren, wie z. B. Softwareanbieter, Unternehmen und nationale Behörden. Diese Softwareanwendungen sollten in Übereinstimmung mit dieser Veröffentlichung stehen.

Teile des Dokuments, auf die die abgeleitete Nutzung anwendbar ist

Jeder Unterabschnitt, auf den die abgeleitete Nutzung anwendbar ist, ist deutlich durch eine Fußnote gekennzeichnet. Inwieweit der spezifische Inhalt geändert werden kann, ist in CEN/TS 17011-3², *Elektronisches öffentliches Beschaffungswesen — Architektur — Teil 3: Anpassungsleitfaden* festgelegt.

Anhang A enthält eine Übersicht der nummerierten normativen Verweisungen auf alle Unterabschnitte der Veröffentlichung, auf die die abgeleitete Nutzung anwendbar ist.

1 Anwendungsbereich

Der Zweck dieses Dokuments besteht darin, Choreographien für den Austausch eines elektronischen Produktkatalogs („Kataloge“) im Rahmen der Geschäftsprozesse im Pre- und Post-Award Bereich festzulegen und zu beschreiben, so dass Kataloge als Grundlage für Bestellungen sowie für die Beurteilung von Angeboten dienen können. Die wesentlichen Aspekte dieser Choreographie-Spezifikation sind:

- Prozesse zur Übermittlung von Katalogen von der Verkäufer- zur Käuferseite;
- Prozesse zur Übermittlung von katalogbezogenen Daten im Rahmen eines Angebotsprozesses;
- Prozesse zur Integration von Beschaffungssystemen auf der Verkäuferseite.

Dieses Dokument ist nicht anwendbar für Transaktionen, die in den festgelegten Choreographien verwendet werden. Diese Transaktionen sind in EN 17015-2 festgelegt. Die Beziehung zwischen den Choreographien und der Transaktion ist in Abschnitt 8 beschrieben.

Der Identifikator dieses Choreographiendokuments ist EN 17015-1:2024.

Wie die Compliance mit dieser Choreographie eingehalten werden kann, ist in 6.2.3 festgelegt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 17015-2:—³, *Elektronisches öffentliches Beschaffungswesen — Katalog — Teil 2: Transaktionen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>
- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>

3.1

Agent

Person, Organisation oder System, die/das im Beschaffungswesen tätig ist oder befugt ist, im Beschaffungswesen tätig zu sein

[QUELLE: eProcurement Ontology, v3.1.0, 2022-12-17]

3.2

Geschäftsprozess

Abfolge oder Netzwerk von Aktivitäten und Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren *Agenten* (3.1)

³ In Vorbereitung. Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung: prEN 17015-2:2024.

3.3

Geschäftsprozessvariante

Spezifikation eines *Geschäftsprozesses* (3.2), der zu einer *Choreographie* (3.9) gehört

Anmerkung 1 zum Begriff: Unterschiedliche Varianten dürfen den elektronischen Informationsaustausch oder die Zusammenarbeit in unterschiedlicher Weise unterstützen. Agenten dürfen ihre Fähigkeit zur automatisierten Unterstützung einer oder mehrerer Varianten öffentlich bewerben.

3.4

Käufer

Rolle (3.14) eines *Agenten* (3.1), der einen Auftrag vergibt und/oder Artikel einkauft

Anmerkung 1 zum Begriff: In der Phase vor der Vergabe vergibt der Käufer im Allgemeinen den Auftrag, jedoch können auch zukünftige Einkäufer vorgesehen sein. In der Phase nach der Vergabe bezieht sich der Käufer im Allgemeinen auf den Einkäufer von Artikeln.

[QUELLE: eProcurement Ontology, v3.1.0, 2022-12-17, modifiziert — Anmerkung 1 zum Begriff wurde hinzugefügt]

3.5

Katalog

Dokument, das eine zum Kauf angebotene Zusammenstellung von *Artikeln* (3.11) beschreibt und elektronisch verarbeitet werden kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Begriffe „eKatalog“ und „Post-Award-Katalog“ sind Synonyme für diesen Begriff.

[QUELLE: eProcurement Ontology, v3.1.0, 2022-12-17, modifiziert — Anmerkung 1 zum Begriff wurde hinzugefügt]

3.6

Kataloganbieter

Rolle (3.14) eines *Agenten* (3.1), der einen *Katalog* (3.5) zusammenstellt und zur Verfügung stellt

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Rolle des Kataloganbieters wird üblicherweise von dem als Verkäufer auftretenden oder einem anderen Agenten übernommen, der im Namen des Verkäufers handelt.

[QUELLE: eProcurement Ontology, v3.1.0, 2022-12-17, modifiziert — Anmerkung 1 zum Begriff wurde hinzugefügt]

3.7

Katalogempfänger

Rolle (3.14) eines *Agenten* (3.1), der einen *Katalog* (3.5) verarbeitet

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Katalogempfänger darf den Katalog nicht nur empfangen, sondern auch validieren, verarbeiten usw. Die Rolle des Katalogempfängers wird üblicherweise von dem als Käufer auftretenden oder einem anderen Agenten übernommen, der im Namen des Käufers handelt.

[QUELLE: eProcurement Ontology, v3.1.0, 2022-12-17, modifiziert — Anmerkung 1 zum Begriff wurde hinzugefügt]

3.8

Katalogantwort

einzelne Nachricht des *Katalogempfängers* (3.7) an den *Kataloganbieter* (3.6) über die Annahme des vom Kataloganbieter (3.6) übermittelten Katalogs (3.5)

[QUELLE: eProcurement Ontology, v3.1.0, 2022-12-17]

3.9

Choreographie

Zusammenstellung von *Geschäftsprozessen* (3.2), die die gleichen Ziele verfolgen

3.10

Zusammenarbeit

Interaktion zwischen zwei oder mehr *Agenten* (3.1), die im Rahmen eines *Geschäftsprozesses* (3.2) zum Austausch von Daten zwischen den beteiligten *Agenten* (3.1) führt

3.11

Artikel

Produkt, Arbeit, Dienstleistung oder jede Kombination daraus

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Artikel kann etwas Unteilbares oder eine Zusammenstellung von Dingen sein, die zusammen als Einheit angesehen werden, z. B. ein Tetra Brik mit Milch oder ein unteilbares Gebinde aus sechs Tetra Briks.

[QUELLE: eProcurement Ontology, v3.1.0, 2022-12-17, modifiziert — Anmerkung 1 zum Begriff wurde hinzugefügt]

3.12

Pre-Award-Katalog

Katalog (3.5), der auf eine Ausschreibung hin als Angebot eingereicht wird

3.13

Pre-Award-Kataloganforderung

Dokument, das die Anforderungen an die anzubietenden *Artikel* (3.11) und an den *Katalog* (3.5) beschreibt, der als Angebot eingereicht werden sollte

3.14

Rolle

relativer Begriff, der einen *Agenten* (3.1) seiner Rolle unter spezifischen Umständen zuordnet

Anmerkung 1 zum Begriff: In der eProcurement Ontology ursprünglich als *Agent in Rolle* bezeichnet.

[QUELLE: eProcurement Ontology, v3.1.0, 2022-12-17, modifiziert — Anmerkung 1 zum Begriff wurde hinzugefügt]

3.15

Verkäufer

Rolle (3.14) eines *Agenten* (3.1), der die Ergebnisse der Beschaffung (Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten) in den Besitz des *Käufers* (3.4) überträgt

[QUELLE: eProcurement Ontology, v3.1.0, 2022-12-17]

3.16

Zustand

Zusammenstellung von Optionen und Verpflichtungen der beteiligten *Agenten* (3.1) in einem festgelegten Schritt eines *Geschäftsprozesses* (3.2) zur Ausführung spezifischer Aktivitäten und zur *Zusammenarbeit* (3.10)

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Aktivität eines Agenten oder eine Zusammenarbeit darf in einer festgelegten Zusammenstellung nachfolgender Schritte den Übergang von einem Zustand in einen anderen anstoßen.

3.17
Transaktion

Inhalt der zwischen den *Agenten* (3.1) im Rahmen einer *Zusammenarbeit* (3.10) ausgetauschten oder gemeinsam genutzten Daten

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Transaktion ist die unteilbare Einheit, die zu einem synchronisierten Zustand der Informationssysteme von zusammenarbeitenden Agenten führt. Sie ist der Grundbaustein für die Festlegung der Choreographie zwischen Agenten. Wenn ein Agent ein Ereignis erkennt, das den Zustand eines Geschäftsobjekts innerhalb eines Geschäftsprozesses ändert, verwendet dieser eine Transaktion, um sich mit dem zusammenarbeitenden Agenten zu synchronisieren. Somit ändert eine Transaktion den Zustand eines Geschäftsprozesses. Sie transportiert die Absicht des Agenten, der die Transaktion initiiert, und wird von einer Datenstruktur repräsentiert, die von einem Datenmodell gefordert ist. Der Austausch einer Transaktion darf die rechtlichen Verpflichtungen zwischen Geschäftspartnern verändern.

4 Symbole und Abkürzungen

- ABB Architekturbaustein (en: Architectural Building Block)
- EIF Europäischer Interoperabilitätsrahmen (en: European Interoperability Framework)
- EIRA Europäische Interoperabilitäts-Referenzarchitektur
- HLR Hochrangige Anforderung (en: High-Level Requirement)
- IoP Interoperabilität
- MRO Wartung, Reparatur und Betrieb (en: Maintenance, Repair and Operations)
- KMU Kleines oder mittelständisches Unternehmen

5 Geschäftliches Umfeld und hochrangige geschäftliche Anforderungen

5.1 Choreographien für (geschäftliche) Ziele

Die geschäftlichen Ziele, die durch die Implementierung dieser Choreographien unterstützt werden, sind in Tabelle 1 beschrieben:

Tabelle 1 — Geschäftliche Ziele

ID	Beschreibung
G-17015-1:2024-1	Erleichterung des Vergleichs von Artikeln auf der Käuferseite.
G-17015-1:2024-2	Einfache Speicherung und automatische Pflege von Artikelinformationen auf der Käuferseite.
G-17015-1:2024-3	Korrekte Identifikation und Bepreisung von Artikeln in Bestell- und Angebotsprozessen.
G-17015-1:2024-4	Ermöglichung der Bereitstellung angepasster Artikel- und Preisinformationen durch Verkäufer.

Die wesentlichen geschäftlichen Vorteile, die durch die Implementierung dieser Choreographien zu erzielen sind, sind in Tabelle 2 beschrieben: